

Kommunaler Finanzausgleich 2003

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich erhalten die Gemeinden und Landkreise im Jahr 2003 deutlich geringere Zuweisungen als im Vorjahr. Insgesamt werden vom Land 2 226,1 Mio. Euro in Form von Schlüsselzuweisungen, Finanzhilfen für Investitionen, Bedarfszuweisungen sowie Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bereitgestellt. Im Vergleich zu 2002 sind es 437,7 Mio. Euro oder 16,4 % weniger. Allerdings muss bei der Gegenüberstellung berücksichtigt werden, dass über den vorjährigen kommunalen Finanzausgleich noch ein Teilbetrag in Höhe von 82,3 Mio. Euro für Kindertagesstätten abgewickelt wurde, die entsprechenden Finanzhilfen ab 2003 dagegen vollständig zweckgebunden an die Träger der Einrichtungen gezahlt werden. Unter Einbeziehung dieser Besonderheit verbleibt eine negative Differenz von 355,3 Mio. Euro, die entsprechend bereinigte Veränderungsrate der Finanzausgleichsleistungen ermäßigt sich auf -13,8 %.

Mindereinnahmen des Landes belasten auch die Kommunen

Ein derart extremes Absinken der Zuweisungsmasse hat es über Jahrzehnte nicht gegeben. Als Gründe dafür sind zum einen deutlich reduzierte Erwartungen des Landes für 2003 bezüglich der in die Bemessungsgrundlage einfließenden Einnahmen zu nennen, zum anderen hat allein die sog. „Steuerverbundabrechnung“ für 2002 eine Kürzung der aktuellen Zuweisungen um 241,6 Mio. Euro verursacht. Insbesondere aus den Beteiligungen des Landes an der Umsatzsteuer, der Körperschaftsteuer sowie der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sind im Jahr 2002 erheblich weniger Beträge in die niedersächsischen Kassen geflossen als im Landeshaushalt veranschlagt worden waren. Auch bei der Kraftfahrzeugsteuer und den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich einschl. der Bundesergänzungszuweisungen blieben die tatsächlichen Einnahmen deutlich unter den eingeplanten Werten.

Zum Verständnis dieses Zusammenhanges: Die Gemeinden und Landkreise sind im Umfang einer durch das NFVG ¹⁾ festgelegten „Verbundquote“ von derzeit 16,09 v.H. an den wichtigsten Einnahmen des Landes aus Steuern ²⁾, steuerähnlichen Abgaben sowie allgemeinen Zuweisun-

gen von Bund und Ländern beteiligt. Dabei erfolgt zunächst eine Festsetzung der gesamten Zuweisungsmasse nach den Einnahmeansätzen im aktuellen Landeshaushaltsplan. Für die später ermittelte Differenz zwischen den ursprünglich veranschlagten Beträgen und den dann tatsächlich realisierten Ergebnissen (Steuerverbundabrechnung) sieht das Finanzausgleichsgesetz ³⁾ eine Berücksichtigung in der Zuweisungsmasse des nachfolgenden Jahres vor. Bei einer über den Erwartungen gelegenen Entwicklung der zum „Verbund“ zählenden Landeseinnahmen im Vorjahr kommt es somit zu einer Aufstockung der Zuweisungsmasse für das aktuelle Jahr, im umgekehrten Fall – wie für 2003 – zu einer entsprechenden Absenkung.

Keine Reduzierung der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Die Bereitstellung von Landesmitteln an die kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden/Samtgemeinden für die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen staatlichen Aufgaben erfolgt betragsmäßig unabhängig von der Entwicklung der Zuweisungsmasse insgesamt. Dies ergibt sich als Konsequenz aus der vom Niedersächsischen Staatsgerichtshof getroffenen Feststellung, dass Art. 57 Abs. 4 (Erfüllung staatlicher Aufgaben nach Weisung) und Art. 58 (kommunale Selbstverwaltungsaufgaben) der Niedersächsischen Verfassung zwei selbständige und unabhängige Regelungsbereiche betreffen. Die Höhe der Zuweisungen gemäß Art. 57 Abs. 4 NV wird folglich nicht durch das Auf und Ab der Steuerverbundeinnahmen bestimmt, sondern orientiert sich an der tatsächlichen Kostenentwicklung in den betreffenden Aufgabenbereichen. Zur Betonung der Trennung dieser Zuweisungsart von den übrigen Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs werden die für den übertragenen Wirkungskreis bereitzustellenden Mittel durch das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz – NFVG – festgelegt, und zwar in Form von Beträgen je Einwohner.

Im Jahr 2003 bekommen die kreisfreien Städte 44,24 Euro für jede Einwohnerin und jeden Einwohner, die Landkreise 48,60 Euro. Der höhere Wert für die Landkreise erklärt sich insbesondere dadurch, dass sie zusätzliche Aufsichts- und Prüfungsaufgaben – bezogen auf ihre

¹⁾ Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366).

²⁾ Für die Grunderwerbsteuer gilt abweichend ein Anteilswert von 33 v.H.

³⁾ Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366).

1. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs 1980 bis 2003

Jahr	Steuer- verbund- quote	Ausgleichsmasse/ Zuweisungsmasse			Finanzausgleichsleistungen ¹⁾					Einheits- umlage/ Solidar- beitrags- umlage	nachrichtlich: Umlage gemäß Nds. KHG
		zusammen	Veränderung gegenüber Vorjahr	darunter: Steuer- verbund- abrechnung	insgesamt	davon					
						Bedarfs- zuwei- sungen	Schlüssel- zuwei- sungen ²⁾	Zuweisungen für Aufgaben des übertrage- nen Wirkungs- kreises	übrige Zuwei- sungen		
%	1 000 €	%									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1980	22,10	1 530 492	+12,0	22 906	1 530 335	21 088	909 649	372 503	227 095	x	50 809
1981	22,27	1 487 727	-2,8	- 29 178	1 487 660	21 088	791 951	366 626	307 996	x	65 606
1982	22,27	1 537 358	+3,3	- 48 026	1 537 337	21 088	818 772	379 055	318 422	x	70 009
1983	22,27	1 492 002 ³⁾	-3,0	- 79 077	1 491 974	21 088	794 279	367 716	308 892	x	66 618
1984	22,27	1 692 317 ⁴⁾	+13,4	48 864	1 692 286	22 000	901 942	417 578	350 766	x	68 768
1985	22,27	1 786 292	+5,6	- 35 112	1 786 246	23 222	952 038	440 742	370 244	x	72 875
1986	22,27	1 831 834	+2,5	- 29 057	1 831 785	23 814	976 307	451 981	379 684	x	73 346
1987	22,27 ⁵⁾	1 886 789	+3,0	x	1 886 776	24 528	1 005 608	465 557	391 083	x	59 277
1988	22,27 ⁵⁾	1 915 091	+1,5	x	1 915 082	24 896	1 020 695	472 550	396 941	x	64 133
1989	22,27 ⁵⁾	1 953 393	+2,0	x	1 953 394	25 394	1 041 131	481 989	404 880	x	63 046
1990	17,50	2 022 837 ⁶⁾	+3,6	x	2 022 856	30 343	1 063 985	506 106	422 422	x	76 695
1991	17,50	2 196 608	+8,6	19 562	2 196 565	32 949	1 155 364	549 557	458 695	66 467	76 187
1992	17,50	2 420 455	+10,2	97 304	2 420 405	36 307	1 273 123	605 536	505 439	120 153	81 609
1993	17,50	2 532 174	+4,6	24 524	2 532 151	36 307	2 071 547	x	424 297	178 952	80 467
1994	17,50	2 327 371	-8,1	- 153 277	2 327 341	36 307	1 901 553	x	389 481	199 402	88 085
1995	17,50	2 335 471	+0,3	- 92 373	2 335 418	36 307	1 715 160	583 951	x	249 720	71 987
1996	18,54	2 200 604 ⁷⁾	-5,8	- 97 298	2 200 553	51 129	1 482 833	504 848	161 743	237 906	76 857
1997	18,54 ⁸⁾	2 359 232 ⁹⁾	+7,2	4 548	2 359 180	51 129	1 592 450	542 199	173 402	253 865	81 465
1998	18,80	2 461 941 ⁹⁾	+4,4	- 53 732	2 461 889	51 129	1 663 458	566 351	180 951	256 684	83 002
1999	16,92 ¹⁰⁾	2 542 772	+2,2 ¹¹⁾	- 80 084	2 568 989 ¹²⁾	51 129	1 839 504 ¹²⁾	420 364	257 992 ¹²⁾	x	89 899
2000	17,01 ¹⁰⁾	2 737 494	+7,9 ¹³⁾	25 743	2 773 123 ¹⁴⁾	63 911	2 066 082 ¹⁴⁾	353 360	289 770 ¹⁴⁾	x	83 920
2001	17,01 ¹⁰⁾	2 768 069	+1,1	83 686	2 792 836 ¹⁵⁾	63 911	2 075 427 ¹⁵⁾	362 419	291 079 ¹⁵⁾	x	55 683
2002	16,63 ¹⁰⁾	2 663 728	-1,6 ¹⁶⁾	7 383	2 698 707 ¹⁷⁾	64 000	1 984 884 ¹⁷⁾	371 443	278 380 ¹⁷⁾	x	67 219
2003	16,09 ¹⁰⁾	2 226 050	-13,8 ¹⁸⁾	- 241 617	2 257 566 ¹⁹⁾	64 000	1 590 247 ¹⁹⁾	380 287	223 032 ¹⁹⁾	x	67 624

¹⁾ Istbeträge einschl. Nachzahlungen und Erstattungen zum Ausgleich von Unrichtigkeiten; ohne Restbeträge, die durch Rundungen der Grundbeträge entstehen.

²⁾ Nach Einwohnerzahl und Steuerkraft / Umlagekraft.

³⁾ Einschl. 38,4 Mio. € gem. § 18 Abs. 5 HG 1983.

⁴⁾ Nach Abzug der 38,4 Mio. € gem. § 18 Abs. 5 HG 1983.

⁵⁾ Festsetzung der Finanzausgleichsmasse gem. § 18 Abs. 8 HG 1987/HG 1988, § 17 Abs. 8 HG 1989.

⁶⁾ Einschl. 38,4 Mio. € gem. § 2 Nr. 3 des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 1990.

⁷⁾ Nach Kürzung um 255,6 Mio. € gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshausaltsgesetzes in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 20.12.1995; einschließlich Zuweisungen zum Ausgleich von Steuerausfällen auf Grund der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs (vgl. Spalte 9).

⁸⁾ Die Erhöhung der Verbundquote auf 18,8 v.H. gemäß NFAG-Änderungsgesetz vom 06. März 1997 wirkt sich erst 1998 aus.

⁹⁾ Nach Kürzung um 255,6 Mio. € gemäß § 16 Abs. 6 des Landeshausaltsgesetzes.

¹⁰⁾ Für die Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer gilt abweichend ein Vmhundertertz in Höhe von 33.

¹¹⁾ Veränderungsrate unter Berücksichtigung vergleichbarer Einnahmen im Jahr 1998 aus den 1999 in den komm. Finanzausgleich überführten Zuweisungen (aus Grunderwerbsteuer, für Kindertagesstätten und Heimerziehung) sowie bei Beachtung des Wegfalls der Einheitsumlage.

¹²⁾ Einschl. 26 218 Tsd. € aus der Finanzausgleichsumlage (22 993 Tsd. € Schlüsselzuweisungen und 3 225 Tsd. € Finanzhilfen für Investitionen).

¹³⁾ Veränderungsrate unter Berücksichtigung des 1999 noch vorgesehenen Restbetrages an Finanzhilfen für Kindertagesstätten sowie der im Jahr 2000 aus dem komm. Finanzausgleich herausgenommenen Leistungen für geduldete Asylbewerber und Flüchtlinge.

¹⁴⁾ Einschl. 35 630 Tsd. € aus der Finanzausgleichsumlage (31 248 Tsd. € Schlüsselzuweisungen und 4 382 Tsd. € Finanzhilfen für Investitionen).

¹⁵⁾ Einschl. 24 826 Tsd. € aus der Finanzausgleichsumlage (21 772 Tsd. € Schlüsselzuweisungen und 3 053 Tsd. € Finanzhilfen für Investitionen).

¹⁶⁾ Veränderungsrate unter Berücksichtigung der ab 01.08.2002 wieder direkt gezahlten Finanzhilfen für Kindertagesstätten.

¹⁷⁾ Einschl. 35 052 Tsd. € aus der Finanzausgleichsumlage (30 740 Tsd. € Schlüsselzuweisungen und 4 311 Tsd. € Finanzhilfen für Investitionen).

¹⁸⁾ Veränderungsrate unter Berücksichtigung des 2002 noch im KFA verteilten Restbetrages in Höhe von 82 348 Mio. € an Finanzhilfen für Kindertagesstätten.

¹⁹⁾ Einschl. 31 612 Tsd. € aus der Finanzausgleichsumlage (27 724 Tsd. € Schlüsselzuweisungen und 3 888 Tsd. € Finanzhilfen für Investitionen).

Kommunaler Finanzausgleich 2003

Steuerverbundeinnahmen

1. Landesanteile am Aufkommen der Gemeinschaftsteuern (ohne Gewerbesteuerumlage)
2. Aufkommen der Landessteuern (ohne Feuerschutzsteuer und Grunderwerbsteuer)
3. Einnahmen des Landes aus der Spielbankabgabe
4. Aufkommen aus der Förderabgabe gemäß Bundesberggesetz
5. Zuweisungen im Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen (jeweils ermittelt nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan - ohne Nachträge)



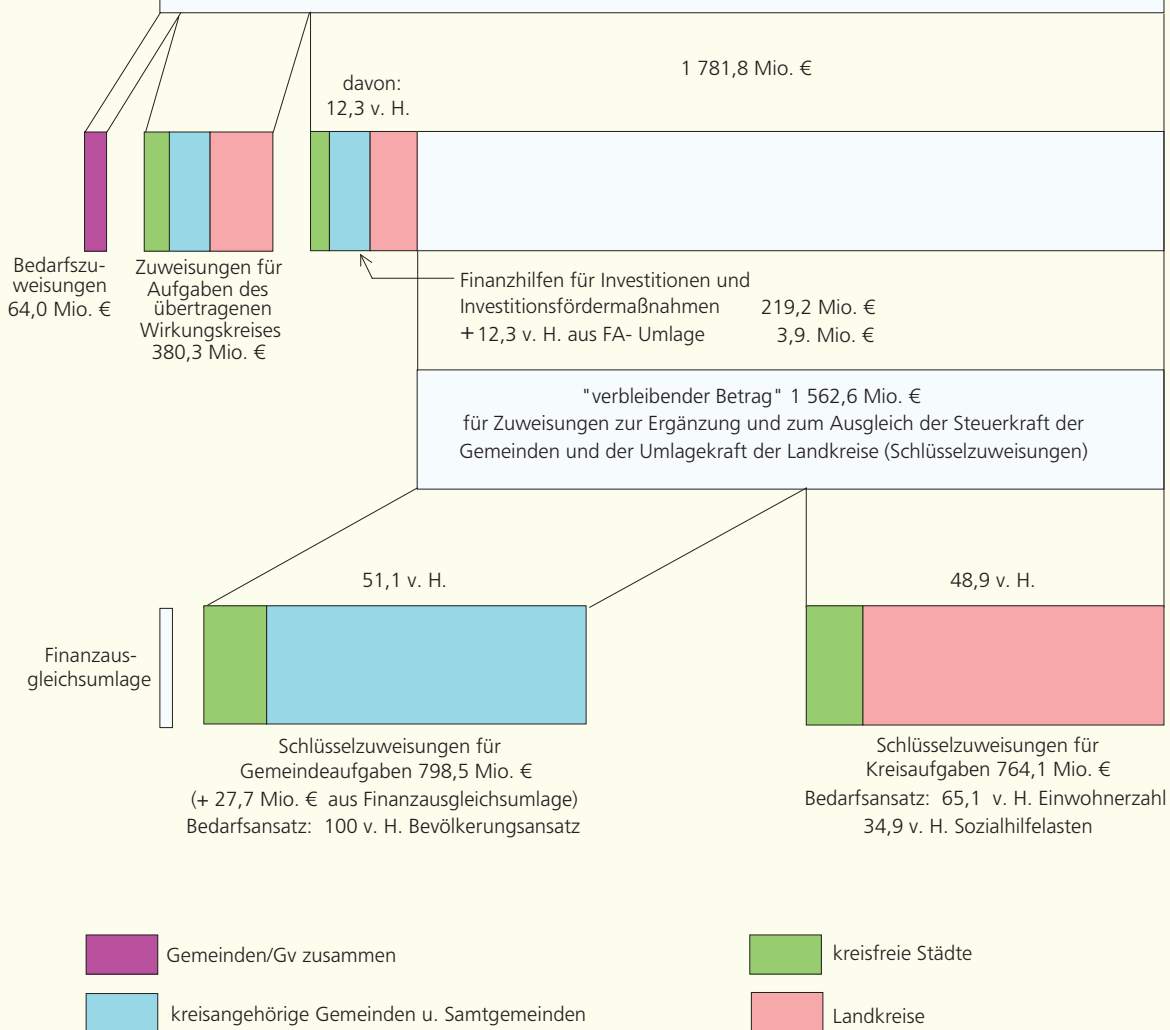
davon: **16,09 v. H. (Verbundquote)**

6. 33 v. H. der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer (ermittelt nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan - ohne Nachträge)

1. bis 6. zusammen: 2 467,7 Mio. €

± Differenz zwischen den Haushaltsansätzen und dem Ist-Aufkommen des Vorjahres (Steuerverbundabrechnung) **- 241,6 Mio. €**

Zuweisungsmasse: 2 226,1 Mio. €



Gemeinden – wahrnehmen. Für die Weiterleitung der Mittel im kreisangehörigen Bereich ist durch Verordnung ⁴⁾ festgelegt worden, dass die großen selbständigen Städte 71,66 vom Hundert, die selbständigen Gemeinden 48,13 v.H. sowie die übrigen Gemeinden und die Samtgemeinden 32,22 v.H. des auf ihre Einwohnerzahl entfallenden Betrages erhalten. Sonderregelungen gelten für die regionsangehörige Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen, die bei dieser Zuweisungsart wie kreisfreie Städte behandelt werden. Insgesamt erreicht die Teilmasse der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ein Gesamtvolumen von 380,3 Mio. Euro und übertrifft damit das Vorjahresergebnis um 2,4 %.

Schlüsselzuweisungen und Finanzhilfen für Investitionen mit starken Einbußen

Trotz der angesprochenen optischen Trennung und der gesonderten Festlegung ihrer betragsmäßigen Entwicklung bleibt für die Zahlungsverpflichtungen des Landes im übertragenen Wirkungskreis insoweit doch noch eine Verbindung zu den übrigen Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs bestehen, als alle Einzelleistungen aus der gleichen Gesamtmasse befriedigt werden müssen. Für das Jahr 2003 bedeutet dieser Zusammenhang konkret, dass die höheren Zahlungen im Regelungsbe- reich des Art. 57 Abs. 4 NV zwangsläufig zu Kürzungen bei den Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen führen, somit für die Unterstützung der Wahrnehmung von pflichtigen und freiwilligen kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben (Art. 58 NV) entsprechend weniger Landesmittel zur Verfügung stehen. Während die Zuweisungsmasse insgesamt für 2003 – wie oben angegeben – bereits um 13,8 % unter dem Niveau des Vorjahres bleibt, errechnet sich für die Schlüsselzuweisungen und Investitionshilfen eine Abnahme um 17,0 %.

Mit der Änderung verschiedener Quoten im kommunalen Finanzausgleich 2003 wird dagegen kein Einfluss auf die Höhe der Ausgleichsleistungen genommen. Veranlassung dafür ist allein die jetzt in der zweiten Stufe erfolgte Herausnahme von Mitteln aus den Schlüsselzuweisungen und Investitionshilfen für Kreisaufgaben und ihre „Umwidmung“ in zweckgebundene Zuschüsse für Kindertagesstätten. Da diese Finanzhilfen ab Anfang August 2002 wieder – wie bis Ende Juli 1999 – direkt an die Träger der Einrichtungen gezahlt werden, mussten zur Gewährleistung einer finanziell neutralen Abwicklung die betroffenen Anteilswerte schrittweise in den Jahren 2002 und

⁴⁾ Verordnung zur Festsetzung des Vmhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 3. September 2002 (Nds. GVBl. S. 376).

2003 angepasst werden. So wurde die (Steuer-) Verbundquote von ursprünglich 17,01 v.H. (2001) bereits im letzten Jahr auf 16,63 v.H. und jetzt auf 16,09 v.H. abgesenkt. Die Relation zwischen den Schlüsselzuweisungen (einschließlich Investitionshilfen) für Gemeindeaufgaben einerseits und für Kreisaufgaben andererseits wurde von 48,0 : 52,0 über 49,3 : 50,7 auf aktuell 51,1 v.H. zu 48,9 v.H. zugunsten der Zuweisungen an die Gemeinden verändert. Schließlich bewirkte die Ausgliederung der Zuschüsse für Kindertagesstätten auch eine Gewichtsverschiebung innerhalb der Bedarfsermittlung bei den Kreisschlüsselzuweisungen: Der auf die Sozialhilfelasten entfallende Teilansatz erhöhte sich auf 34,9 v.H. im Jahr 2003.

Nach Abzug von 64,0 Mio. Euro für Bedarfszuweisungen und 380,3 Mio. Euro an Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises verbleiben im kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2003 noch 1 781,8 Mio. Euro an Landesmitteln zur Ergänzung und zum Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden und der Umlagekraft der Landkreise. Davon sind 12,3 v.H. als Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorzusehen, der übrige Teil entfällt auf die eigentlichen Schlüsselzuweisungen. Hinsichtlich der Ausgleichswirkung braucht zwischen diesen beiden Zuweisungsarten allerdings nicht differenziert zu werden, denn die Festsetzung der Beträge für die einzelnen Kommunen erfolgt nach den gleichen Bedarfs- und Finanzkraftkriterien. Bei entsprechenden Fragestellungen wird daher in aller Regel eine Zusammenfassung dieser Teilsummen vorgenommen.

Für die weitere Aufteilung der Schlüsselzuweisungen und Investitionshilfen auf die Förderung der Wahrnehmung von Gemeindeaufgaben einerseits und von Kreisaufgaben andererseits gilt im Jahr 2003 das bereits angesprochene Anteilsverhältnis von 51,1 v.H. zu 48,9 v.H. Die Mittel für Gemeindeaufgaben werden darüber hinaus noch angereichert um die Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage in Höhe von 31,6 Mio. Euro. Insgesamt stehen in diesem Jahr ⁵⁾ somit 936,2 Mio. Euro zur Unterstützung der Wahrnehmung von Gemeindeaufgaben zur Verfügung (197,4 Mio. Euro weniger als in 2002) und 870,6 Mio. Euro für Kreisaufgaben (176,7 Mio. Euro weniger).

Ausgleichswirkung der finanzkraftabhängigen Zuweisungen bleibt erhalten

Einen ersten Überblick über die Stärkung der Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise entsprechend ihres Bedarfs an finanziellen Mitteln zur Gewährleistung einer eigenverantwortlichen Aufgabengestaltung vermittelt

⁵⁾ Unter Berücksichtigung einer Nachzahlung von 2,6 Mio. Euro für das Vorjahr gemäß § 20 Abs. 2 NFAG.

3. Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzhilfen für Investitionen 2003 Berechnungsgrundlagen und Zuweisungen

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Gemeinden / Samtgemeinden des Landkreises Regierungsbezirk Land	Einwohner- zahl ¹⁾ vom 30.06.2002	Gemeinde- größen- ansatz ²⁾ (%)	Bedarfs- ansatz	Steuerkraftmesszahlen			Schlüsselzuweisungen und Finanzhilfen für Investitionen ³⁾		Steuerkraftmesszahlen, Schlüssel- zuweisungen und Finanzhilfen für Investitionen ³⁾ abzüglich Finanzausgleichsumlage	
					1 000 €	€ je E Bedarfs- ansatz	Rang- folge	1 000 €	€ je E Bedarfs- ansatz	1 000 €	€ je E Bedarfs- ansatz
					1	2	3	4	5	6	7
101	Braunschweig, Stadt	245 559	169,3	415 731	164 690	396,15	24	42 443	102,09	207 133	498,24
102	Salzgitter, Stadt	111 357	146,9	163 583	64 976	397,21	23	16 571	101,30	81 547	498,50
103	Wolfenbüttel, Stadt	122 198	148,7	181 708	164 141	903,33	1	-	-	150 657	829,11
151	Gifhorn	173 310	109,5	189 741	66 551	350,75	40	25 831	136,14	92 383	486,89
152	Göttingen	265 006	125,5	332 665	121 360	364,81	38	41 780	125,59	163 141	490,41
153	Goslar	155 184	111,1	172 364	66 078	383,37	31	19 249	111,68	85 328	495,04
154	Helmstedt	99 281	105,5	104 697	46 007	439,43	13	8 794	83,99	54 400	519,60
155	Northeim	149 591	106,9	159 856	62 502	390,99	26	16 939	105,96	79 440	496,95
156	Osterode am Harz	84 499	105,1	88 812	38 576	434,35	15	6 522	73,44	45 098	507,79
157	Peine	133 240	110,7	147 530	54 546	369,73	36	17 985	121,91	72 531	491,63
158	Wolfenbüttel	126 884	112,1	142 178	55 138	387,81	27	15 404	108,34	70 542	496,16
1	Braunschweig	1 666 109	126,0	2 098 865	904 567	430,98		211 519	100,78	1 102 199	525,14
241	Region Hannover	1 123 637	146,3	1 644 129	718 427	436,97	14	128 397	78,09	843 924	513,30
241001	dar. Hannover, Landeshauptstadt	516 807	180,0	930 253	408 679	439,32	x	64 850	69,71	473 529	509,03
251	Diepholz	215 123	107,8	231 883	111 251	479,77	6	13 145	56,69	123 326	531,84
252	Hameln - Pyrmont	163 248	114,7	187 314	86 407	461,30	8	14 735	78,67	99 872	533,18
254	Hildesheim	292 850	118,2	346 134	152 892	441,71	12	26 289	75,95	178 440	515,52
255	Holzminde	80 491	103,3	83 166	34 725	417,54	16	7 439	89,45	42 089	506,09
256	Nienburg (Weser)	127 581	105,0	134 022	59 846	446,54	11	11 639	86,85	70 680	527,37
257	Schaumburg	167 024	106,7	178 164	67 424	378,44	33	20 555	115,37	87 980	493,81
2	Hannover	2 169 954	129,3	2 804 812	1 230 974	438,88		222 201	79,22	1 446 310	515,65
351	Celle	185 210	114,8	212 713	88 407	415,61	18	18 611	87,49	107 017	503,11
352	Cuxhaven	206 950	109,4	226 330	77 489	342,37	41	32 235	142,42	109 724	484,79
353	Harburg	235 906	111,3	262 611	118 907	452,79	10	17 523	66,73	135 932	517,62
354	Lüchow - Dannenberg	51 796	104,5	54 104	17 672	326,64	43	8 344	154,23	26 017	480,86
355	Lüneburg	169 799	114,2	193 832	74 310	383,37	30	21 645	111,67	95 956	495,05
356	Osterholz	111 750	108,0	120 722	47 638	394,61	25	12 464	103,25	60 102	497,85
357	Rotenburg (Wümme)	166 514	104,9	174 667	65 151	373,00	35	20 864	119,45	86 015	492,45
358	Soltau - Fallingb.ostel	143 236	106,4	152 419	79 746	523,20	3	11 840	77,68	88 705	581,98
359	Stade	193 328	110,4	213 492	88 298	413,59	19	19 003	89,01	107 301	502,60
360	Uelzen	97 552	107,6	104 920	39 811	379,44	32	12 026	114,62	51 837	494,06
361	Verden	133 439	107,9	143 935	73 194	508,52	4	8 253	57,34	79 930	555,32
3	Lüneburg	1 695 480	109,7	1 859 745	770 622	414,37		182 808	98,30	948 534	510,03
401	Delmenhorst, Stadt	75 835	135,3	102 605	32 871	320,36	45	16 307	158,93	49 178	479,29
402	Emden, Stadt	51 207	125,5	64 265	29 106	452,90	9	-	-	29 106	452,90
403	Oldenburg (Oldb), Stadt	156 629	154,4	241 835	90 613	374,69	34	28 582	118,19	119 194	492,87
404	Osnabrück, Stadt	167 696	156,3	262 109	96 497	368,15	37	32 262	123,09	128 759	491,24
405	Wilhelmshaven, Stadt	84 895	139,0	118 004	32 553	275,86	46	22 693	192,31	55 246	468,17
451	Ammerland	112 359	109,2	122 683	50 578	412,26	20	11 150	90,89	61 699	502,91
452	Aurich	188 528	107,9	203 381	72 297	355,48	39	27 381	134,63	99 568	489,56
453	Cloppenburg	152 214	105,3	160 230	74 108	462,51	7	13 745	85,78	86 423	539,37
454	Emsland	305 759	110,1	336 546	140 277	416,81	17	34 136	101,43	173 081	514,29
455	Friesland	101 432	106,1	107 605	43 232	401,76	22	11 892	110,52	54 761	508,91
456	Grafschaft Bentheim	131 549	112,4	147 923	57 147	386,33	29	16 191	109,46	73 338	495,78
457	Leer	163 117	107,6	175 446	56 421	321,59	44	27 722	158,01	84 144	479,60
458	Oldenburg	123 451	107,2	132 285	53 799	406,69	21	12 459	94,18	66 258	500,87
459	Osnabrück	356 662	109,7	391 175	151 698	387,80	28	43 126	110,25	194 626	497,54
460	Vechta	128 885	106,5	137 260	68 144	496,46	5	5 699	41,52	73 306	534,07
461	Wesermarsch	94 357	105,3	99 333	53 329	536,87	2	7 036	70,83	58 397	587,89
462	Wittmund	57 530	105,0	60 419	19 800	327,71	42	9 270	153,42	29 069	481,13
4	Weser - Ems Niedersachsen	2 452 105 7 983 648	116,8 120,6	2 863 104 9 626 526	1 122 467 4 028 630	392,05 418,49		319 650 936 178	111,64 97,25	1 436 152 4 933 196	501,61 512,46

¹⁾ Einschl. Erhöhungen um nichtkaserniertes Personal der Stationierungstreitkräfte, ohne Einwohner der gemeindefreien Gebiete. – ²⁾ Bei Landkreisen: Durchschnittswert der kreisangehörigen Gemeinden / Samtgemeinden. – ³⁾ und Investitionsfördermaßnahmen.

Tabelle 2. Dort werden für die kreisfreien Städte und die Landkreise – unter Einbeziehung ihrer Gemeinden – die Zuweisungen und Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs zusammenfassend dargestellt. Während die Kommunen im Durchschnitt 274 Euro je Einwohner ⁶⁾ in Form von Schlüsselzuweisungen, Finanzhilfen für Investitionen und Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erhalten, liegen die Pro-Kopf-Beträge für finanzschwache kreisfreie Städte und Landkreise deutlich höher. Den ersten Rang belegt der Landkreis Holzminden mit 472 Euro, gefolgt von der Stadt Wilhelmshaven mit 469 Euro, den Landkreisen Gifhorn (447 Euro) und Peine (446 Euro) sowie der Stadt Delmenhorst (443 Euro).

Zwangsläufig erhalten die finanzstarken Einheiten entsprechend geringere Zuweisungen. Eine Sonderstellung nimmt die Stadt Wolfsburg ein. Da sie über sehr hohe eigene Steuereinnahmen verfügt, bekommt sie weder Schlüsselzuweisungen/Investitionshilfen für Gemeindeaufgaben noch für Kreisaufgaben. Lediglich in Form der unabhängig von der Finanzkraft berechneten Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden ihr 5,4 Mio. Euro aus der Verteilungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt. Ähnlich wie im Vorjahr schließt die Stadt Wolfsburg aber auch 2003 letztlich mit einem Negativsaldo ab, weil sie wegen ihrer "Abundanz" eine Ausgleichsumlage in Höhe von 13,5 Mio. Euro zahlen muss.

Während die Finanzkraft der übrigen kreisfreien Städte sich nicht so günstig darstellt, dass ihre Pro-Kopf-Zuweisungen vom Land gering oder wenigstens unter dem gesamten Durchschnitt bleiben können, wirkt sich für verschiedene Landkreise die Steuerstärke einzelner kreisangehöriger Städte und Gemeinden deutlich mindernd bezüglich der Inanspruchnahme von Landesmitteln aus. An erster Stelle ist hier der Landkreis Vechta zu nennen mit einem Betrag je Einwohner von nur 179 Euro, wovon 49 Euro auf die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entfallen. Berücksichtigt man zusätzlich, dass die drei „abundanten“ Gemeinden dieses Landkreises über die von ihnen zu entrichtende Finanzausgleichsumlage einen Teil der Zuweisungen, die in das Gebiet des Landkreises fließen, selbst aufbringen (rd. 4 Euro je Einwohner), verbleibt ein Nettobetrag an Schlüsselzuweisungen und Investitionshilfen zur Ergänzung und zum Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden und der Umlagekraft des Landkreises von 126 Euro je Einwohner – immer bezogen auf die Einwohnerzahl des gesamten Landkreises Vechta.

In der weiteren Reihenfolge erhalten die Landkreise Verden mit 209 Euro je Einwohner, Harburg mit 213 Euro,

⁶⁾ Davon werden rd. 4 Euro je Einwohner aus der von den abundanten Gemeinden erbrachten Finanzausgleichsumlage finanziert.

Cloppenburg mit 216 Euro sowie Soltau-Fallingb. mit 220 Euro deutlich unter dem Durchschnitt liegende Beträge aus dem kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2003. Die Aufteilung nach den einzelnen Zuweisungsarten und die Höhe der von den Gemeinden abzuführenden Finanzausgleichsumlagen sind für diese und die übrigen Landkreise sowie für die kreisfreien Städte der Tabelle 2 zu entnehmen. Durch die Tabellen 3 und 4 wird eine entsprechend regional gegliederte Darstellung der Schlüsselzuweisungen (einschließlich Finanzhilfen für Investitionen) in der Trennung nach Gemeindeaufgaben und Kreisaufgaben vorgenommen, jeweils mit Angabe der Bedarfsansätze sowie der Steuerkraftmesszahlen bzw. Umlagekraftmesszahlen und ihrer Rangfolge.

Große Spannweite der Steuerkraftmesszahlen

Die Ausgleichswirkung der Schlüsselzuweisungen und Investitionshilfen wird durch die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden besonders deutlich aufgezeigt. Betrachtet man zunächst die Steuerkraftmesszahlen als Maßstab für die Verfügbarkeit originärer Steuereinnahmen, so reicht die Spanne von 1 284 Euro und 1 269 Euro je Einwohner ⁷⁾ in den steuerstärksten Gemeinden Steyerberg und Lemwerder bis hinunter zu 200 Euro bzw. 187 Euro je Einwohner ⁷⁾ für die Gemeinden Großheide und Büddenstedt. Bei insgesamt 39 Städten und Gemeinden übertrifft im Finanzausgleich des Jahres 2003 die Steuerkraftmesszahl die jeweilige Bedarfsmesszahl; diese Kommunen werden somit als „abundant“ eingestuft, sie müssen 20 v.H. der „überschießenden“ Steuerkraft als Umlage abführen, die den finanzschwächeren Gemeinden zugute kommt. Die Grenze zur Abundanz liegt aktuell bei 532 Euro je Einheit des Bedarfsansatzes, während sie im Vorjahr noch die Höhe von 572 Euro erreicht hatte. Daran wird deutlich, dass die Zunahme der Zahl von abundanten Gemeinden (von 29 auf 39) nicht auf ein gestiegenes Niveau der Steuerkraft zurückzuführen ist, sondern auf eine Rückführung der theoretischen Bedarfsgrößen als Folge geringerer Ausgleichsmittel.

Wichtiges Kriterium für den Wirkungsmechanismus des kommunalen Finanzausgleichs ist die Beantwortung der Frage, ob auch in finanziell schwierigen Zeiten die steuer-schwachen Gemeinden durch ergänzende Zuweisungen eine nachhaltige Unterstützung erfahren. Die Ergebnisse für 2003 zeigen, dass die niedersächsischen Regelungen diesem Anspruch genügen: Es fließen geringere Beträge an Gemeinden mit relativ günstiger originärer Finanzaus-

⁷⁾ Bezugsgröße für die Steuerkraftmesszahlen wie auch die Ausgleichsleistungen sind die Bedarfsansätze (= mit dem Gemeindegrößenansatz gewichtete Einwohnerzahlen). Bei Gemeinden bis 10 000 Einwohner ist der Gemeindegrößenansatz 100 v.H., d.h. die Einwohnerzahlen sind identisch mit dem Bedarfsansatz (gilt für die genannten vier Gemeinden).

5. Zuweisungen, Finanzausgleichsumlagen und Nettobeträge 2003 der Gebietskörperschaftsgruppen in der Gliederung nach Steuerkraft / Umlagekraft

Steuerkraft- messzahlen 2003 bei Landkreisen: Umlagekraft- messzahlen 2003 in € je Einwohner ²⁾	Zuweisungen insgesamt ¹⁾		Davon:												
			Schlüsselzuweisungen				Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsförder- maßnahmen		Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises		Finanz- aus- gleichs- umlage	Nettobeträge (Sp. 1 abzügl. Sp. 11)			
	1 000 €		€ je Einw. ²⁾		1 000 €		€ je Einw. ²⁾		1 000 €		€ je Einw. ²⁾		1 000 €		€ je Einw. ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		

a) kreisfreie Städte

700 und mehr	[1]	5 392	44,13	-	-	-	-	-	-	5 392	44,13	13 485	- 8 092	- 66,22
600 bis unter 700	[1]	71 495	291,15	37 223	151,58	15 953	64,96	7 458	30,37	10 862	44,23	-	71 495	291,15
500 bis unter 600	[4]	160 426	329,49	71 247	146,33	50 560	103,84	17 084	35,09	21 534	44,23	-	160 426	329,49
weniger als 500	[2]	73 423	456,81	34 203	212,80	23 932	148,90	8 153	50,73	7 135	44,39	-	73 423	456,81
Zusammen	[8]	310 736	306,03	142 673	140,51	90 445	89,08	32 695	32,20	44 923	44,24	13 485	297 251	292,75

b) kreisangehörige Gemeinden / Samtgemeinden

600 und mehr	[36]	125 864	91,02	71 296	51,56	x	x	9 999	7,23	44 569	32,23	17 796	108 068	78,15
550 bis unter 600	[17]	25 038	70,50	14 726	41,46	x	x	2 065	5,82	8 247	23,22	331	24 707	69,57
500 bis unter 550	[29]	92 665	112,09	62 435	75,53	x	x	8 756	10,59	21 474	25,98	-	92 665	112,09
450 bis unter 500	[40]	77 865	112,58	56 828	82,16	x	x	7 970	11,52	13 067	18,89	-	77 865	112,58
400 bis unter 450	[69]	162 323	137,64	123 080	104,37	x	x	17 262	14,64	21 981	18,64	-	162 323	137,64
350 bis unter 400	[100]	184 528	153,50	144 672	120,35	x	x	20 290	16,88	19 565	16,28	-	184 528	153,50
300 bis unter 350	[91]	174 396	182,64	139 718	146,32	x	x	19 595	20,52	15 082	15,79	-	174 396	182,64
weniger als 300	[37]	84 492	224,93	68 956	183,57	x	x	9 671	25,75	5 865	15,61	-	84 492	224,93
Zusammen	[419]	927 170	133,06	681 711	97,83	x	x	95 609	13,72	149 850	21,50	18 127	909 043	119,25

c) Landkreise ³⁾

275 und mehr	[3]	158 684	116,44	x	x	118 338	86,83	16 597	12,18	23 750	17,43	x	158 684	116,44
250 bis unter 275	[7]	180 071	125,53	x	x	125 277	87,33	17 570	12,25	37 224	25,95	x	180 071	125,53
225 bis unter 250	[24]	535 466	143,35	x	x	372 815	99,81	52 288	14,00	110 363	29,55	x	535 466	143,35
weniger als 225	[4]	71 093	161,96	x	x	49 915	113,71	7 001	15,95	14 177	32,30	x	71 093	161,96
Zusammen	[38]	945 314	135,60	x	x	666 345	95,58	93 455	13,41	185 514	26,61	x	945 314	135,60

¹⁾ Ohne Bedarfszuweisungen. – ²⁾ Einwohnerzahl vom 30.06.2002 (einschl. Erhöhungen um nichtkaserniertes Personal der Stationierungstreitkräfte). – ³⁾ Einschl. Schlüsselzuweisungen und Finanzhilfen für Kreisaufgaben der Stadt Göttingen.

stattung und es werden an der Spitze mehr Gemeinden zur Zahlung einer Umlage verpflichtet, damit das Volumen der Zuweisungen an arme Kommunen möglichst nicht zu sehr geschmälert wird.

Durch Ergänzung der originären gemeindlichen Steuerkraft um Schlüsselzuweisungen und Finanzhilfen für Investitionen – bei gleichzeitiger Kappung von Extremwerten um die Finanzausgleichsumlage – werden die Abstände zwischen reichen und armen Kommunen deutlich verringert. Die Spanne reicht jetzt nur noch von 1 134 Euro bis 446 Euro – jeweils bezogen auf die gewichtete Einwohnerzahl. Lässt man die 39 abundanten Gemeinden außer Betracht, reduziert sich der Abstand von Rang 40 (532 Euro) zu den finanzschwächsten Einheitsgemeinden/Samtgemeinden auf weniger als 90 Euro. Eine Nivellierung der Steuerkraftunterschiede erfolgt jedoch nicht, die ursprüngliche Rangfolge bleibt in allen Fällen erhalten.

Besonderheiten bei den übrigen Zuweisungsarten

Die **Bedarfszuweisungen** stellen zwar ein klassisches Instrument des kommunalen Finanzausgleichs dar, vom Volumen her kommt ihnen jedoch keine herausgehobene Bedeutung zu. Gemäß der Regelung des NFAG sind dafür 1,6 v.H. der Zuweisungsmasse vorzusehen. Der sich so für 2003 ergebende Betrag in Höhe von 35,6 Mio. Euro wurde allerdings nicht realisiert, denn bereits Ende 2001 erfolgte durch das Haushaltsbegleitgesetz 2002 ⁸⁾ eine pauschale Festsetzung der Höhe der Bedarfszuweisungen in den Jahren 2002 und 2003 auf jeweils 64 Mio. Euro. Die Inanspruchnahme von Mitteln aus dieser Teilmasse muss von den einzelnen Gemeinden, Samtgemeinden oder Landkreisen, die sich in einer außergewöhnlich kritischen finanziellen Situation befinden, beantragt werden. Zuständig für die Gewährung von Bedarfszuweisungen

⁸⁾ Vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806).

ist das Innenministerium, das allerdings die Bewilligung auch den Bezirksregierungen übertragen kann.

Gesetzliche Grundlage für sog. „Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen“ bildet das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz. Nachdem erstmals im Jahr 2002 „für die Wartung und Pflege der Computersysteme und –netzwerke“ Mittel in Höhe von 2 Mio. Euro bereitgestellt wurden, zahlt das Land jetzt jährlich 5 Mio. Euro an die einzelnen Schulträger. Auf diesem Wege sollen der Einsatz von Spezialisten gefördert und die Lehrerinnen und Lehrer von der technischen Betreuung entlastet werden, damit ihnen mehr Zeit verbleibt, sich um die pädagogischen Aufgaben bei Einsatz der neuen Technologien im Unterricht zu kümmern.

Hinsichtlich der Aufteilung der Gelder wird durch das NFVG geregelt, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach der amtlichen Statistik der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zum Schuljahresbeginn des Vorjahres maßgebend ist. Eine Differenzierung nach Schulformen erfolgt nicht, ebenso bleibt die Finanzkraft der einzelnen Schulträger unberücksichtigt. Nennenswerte Ausgleichseffekte hätten sich allein mit

Blick auf die Größenordnung der Verteilungssumme ohnehin nicht erzielen lassen, denn bei einer Gesamtzahl von 1 184 135 Schülerinnen und Schüler an kommunalen Schulen zum Beginn des Schuljahres 2002/2003 errechnet sich ein Auszahlungsbetrag je Schülerin oder Schüler in Höhe von 4,22 Euro. Grundsätzlich ist zu den „Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen“ anzumerken, dass sie zwar in das vom NLS durchgeführte Berechnungs- und Festsetzungsverfahren einbezogen werden, aber nicht zum Leistungsspektrum des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich zählen. Die Ergebnisse sind daher nicht in den hier vorgelegten Übersichten enthalten.

Zu den Kernelementen des kommunalen Finanzausgleichs, insbesondere zu den Schlüsselzuweisungen und Finanzhilfen für Investitionen, erfolgt eine Darstellung der einzelnen Berechnungsgrundlagen und Auszahlungsbeträge für alle Gemeinden und Landkreise – ergänzt um Vorjahresvergleiche, grafische Darstellungen, methodische Erläuterungen und Berechnungsbeispiele – in einem gesonderten Statistischen Bericht „Kommunaler Finanzausgleich 2003“, der in Kürze veröffentlicht wird.

Zusammenfassung:

Für den kommunalen Finanzausgleich stehen 2003 deutlich weniger Landesmittel als im Vorjahr zur Verfügung. Ein Absinken der Zuweisungsmasse in diesem Umfang (um 355,3 Mio. Euro bzw. 13,8 %) hat es über Jahrzehnte nicht gegeben. Maßgeblich beeinflusst wurde dieses Ergebnis durch die negative „Steuerverbundabrechnung“ für 2002.

Da die Höhe der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises von der tatsächlichen Kostenentwicklung in den betreffenden Aufgabenbereichen bestimmt wird, ergibt sich für diese Leistungsart ein Anstieg um 2,4 %. Allerdings bewirken die höheren Zahlungen im Regelungsbereich des Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung entsprechende Kürzungen bei den Schlüsselzuweisungen und den Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, so dass die Abnahme hier 17,0 % beträgt.

Mit den so verbliebenen 1 781,8 Mio. Euro an Zuweisungen des Landes zur Ergänzung und zum Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden und der Umlagekraft der Landkreise sowie den von „abundanten“ Gemeinden eingenommenen 31,6 Mio. Euro an Finanzausgleichsumlagen kann weiterhin eine beträchtliche Verteilungswirkung innerhalb der kommunalen Ebene erzielt werden. Finanzschwache Kommunen werden nachhaltig unterstützt bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben, ohne dass ein zu starker Abbau der vorhandenen Unterschiede hinsichtlich der originären Steuer- oder Umlagekraft erfolgt.